

Präambel:

Die Landesgruppe Bayern (LG Bayern) der Deutschen Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e.V. (DGWF) widmet sich der Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung im Freistaat Bayern. Gegründet auf Basis des §10 der DGWF-Satzung, der Arbeitsgemeinschaften und Landesgruppen regelt, orientiert sich die Zusammenarbeit innerhalb der Landesgruppe sowie deren Beziehung zu den DGWF-Gremien an der nachfolgenden Geschäftsordnung.

In ihrem Bestreben, die wissenschaftliche Weiterbildung voranzutreiben, heißt die Landesgruppe Bayern im Rahmen ihrer Geschäftsordnung neue Mitglieder willkommen.

1. Zielsetzung

Die Mitglieder der LG Bayern haben sich zusammengeschlossen, um insbesondere folgende Ziele zu verfolgen:

- 1.1. Schaffung einer Plattform für den Diskurs über theoretische und praktische Aspekte der wissenschaftlichen Weiterbildung.
- 1.2. Förderung des öffentlichen Verständnisses für die Vielfalt wissenschaftlicher Weiterbildung, einschließlich allgemeinbildender, berufsorientierender und integrativer Ansätze sowie verschiedener Lernformate wie Präsenzstudium, E-Learning/Blended Learning und Fernstudium.
- 1.3. Entwicklung, Pflege und Weiterentwicklung einer institutionsübergreifenden Infrastruktur zur Konzeption, Verbreitung und Evaluation von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung, unter besonderer Berücksichtigung der Qualitätssicherung.
- 1.4. Anregung und Unterstützung von Forschung und Entwicklung im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung sowie aktive Beteiligung an entsprechenden Projekten.
- 1.5. Vertretung der Interessen der wissenschaftlichen Weiterbildung in Bayern mit einer gemeinsamen Stimme.
- 1.6. Intensivierung und Förderung eines systematischen Austauschs zu relevanten Themen der wissenschaftlichen Weiterbildung mit den zuständigen Ministerien.

2. Organe der Landesgruppe Bayern

Die Organe der LG Bayern sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Rat der Sprecherinnen und Sprecher (Rat)

3. Mitgliederversammlung

- 3.1. Die Mitglieder der LG Bayern treten nach Lage der Geschäfte zusammen. Ihre Versammlungen können die Form von themenbezogenen Tagungen und Konferenzen

- haben und auch im Zusammenhang mit anderen Veranstaltungen durchgeführt werden. Zu den themenbezogenen Versammlungen können auch Nichtmitglieder eingeladen werden.
- 3.2. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung der LG Bayern statt. Für die Durchführung der Mitgliederversammlungen gelten die Regelungen der Satzung der DGWF.
 - 3.3. Der bzw. die Vorsitzende des Rates der Sprecherinnen und Sprecher bestimmt den Termin, den Ort und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung nach Abstimmung mit den Mitgliedern des Rats. Anregungen von Mitgliedern der Landesgruppe sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
 - 3.4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Landesgruppe, es sei denn die Entscheidung obliegt dem Rat der LG Bayern, dem Vorstand der DGWF oder der Mitgliederversammlung der DGWF,
 - Wahl der Mitglieder des Rates,
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Rates,
 - Empfehlung über Änderungen der Geschäftsordnung und über die Auflösung der Landesgruppe
 - Beschluss über die Mitgliedschaft in Zweifelsfällen nach Nr. 5.4 dieser Geschäftsordnung.
 - 3.5. Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. von der Vorsitzenden des Rates einberufen und geleitet, es sei denn die Versammlung betraut ein anderes Mitglied mit der Leitung.
 - 3.6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Rat nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder der Landesgruppe dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen
 - 3.7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 - 3.8. Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Ladung wenigstens einen Monat vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung in Textform erfolgte.
 - 3.9. Im Falle von Abstimmungen hat jedes Mitglied der Landesgruppe eine Stimme. Die stimmberechtigte Person eines institutionellen Mitglieds kann sich von einer Person aus derselben Institution vertreten lassen und dieser Person ihre bzw. seine Stimme übertragen. Dies ist dem Rat vorher schriftlich oder per Mail bekanntzugeben. Eine Stimmrechtsübertragung auf ein persönliches Mitglied derselben Institution ist möglich. Stimmrechtsübertragungen auf DGWF-Mitglieder anderer Institutionen sind nicht zulässig.
 - 3.10. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Versammlungsleitung und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist und mindestens Angaben über die Anwesenden sowie die Beschlüsse enthält. Der Protokollführer bzw. die Protokollführerin werden vom Versammlungsleiter bzw. von der

Versammlungsleiterin bestimmt. Ein Exemplar der Niederschrift ist dem geschäftsführenden Vorstand der DGWF zuzustellen.

- 3.11. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Präsenzsitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Rat der Sprecherinnen und Sprecher.

4. Vertretung und Geschäftsführung der Landesgruppe

- 4.1. Die Landesgruppe wird durch den Rat der Sprecherinnen und Sprecher geleitet.
- 4.2. Der Rat der Sprecherinnen und Sprecher besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei stellvertretenden Mitgliedern.
- 4.3. Die Mitgliederversammlung der LG Bayern wählt die Mitglieder des Rats der Sprecherinnen und Sprecher für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die gewählten Personen bleiben bis zur nächsten regulären Wahl im Amt.
- 4.4. Die gewählten Sprecherinnen und Sprecher wählen aus ihrer Mitte eine bzw. einen Vorsitzenden. Er oder sie führt die Geschäfte der Landesgruppe. Er oder sie ist dabei an grundlegende Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er oder sie vertritt die LG Bayern innerhalb der DGWF und nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung nach außen.
- 4.5. Er oder sie beruft den Rat nach Lage der Geschäfte ein, legt Termin, Durchführungsform und Tagesordnung nach Abstimmung mit den Mitgliedern des Rats fest und leitet dessen Sitzungen. Der Rat kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch oder per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Rats diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.
- 4.6. Scheidet ein Mitglied des Rats der Sprecherinnen und Sprecher vorzeitig aus, findet bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.
- 4.7. Im Übrigen gelten die Regelungen des §10 der Satzung der DGWF.

5. Mitgliedschaft

- 5.1. Ordentliche Mitglieder der LG Bayern können sein:
- Institutionelle Mitglieder: Hochschulen und ihre Einrichtungen sowie hochschulnahe Einrichtungen. Die Hochschulen, Einrichtungen oder Institutionen müssen ihren Sitz im Bundesland Bayern haben und Mitglied in der DGWF sein.
 - Persönliche Mitglieder: in der Hochschulweiterbildung und auf dem Gebiet des Fernstudiums tätige Angehörige einer Hochschule oder einer hochschulnahen

Einrichtung, die Mitglied in der DGWF sind und ihren Hauptwohnsitz oder ihren Arbeitsplatz im Bundesland Bayern haben, können auf Antrag beratende Mitglieder der LG Bayern ohne Stimmrecht werden.

- 5.2. Assoziierte Mitglieder: Institutionen und Personen, die sich in Zusammenarbeit mit den Hochschulen um die Förderung der Hochschulweiterbildung und des Fernstudiums bemühen, können assoziierte Mitglieder werden. Assoziierte Mitglieder verfügen nicht über das passive Wahlrecht.
- 5.3. Für Institutionen und Personen gem. 5.2., die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Geschäftsordnung bereits ordentliche Mitglieder waren, besteht Bestandsschutz.
- 5.4. Die Mitgliedschaft in der LG Bayern wird durch schriftliche Erklärung erworben, in der Regel durch Angabe bei Eintritt in die DGWF. Hat der Rat der Sprecherinnen und Sprecher begründeten Zweifel daran, dass die Bedingungen der Mitgliedschaft gem. Ziffer 5 Abs. 1 oder 2 erfüllt werden, so legt sie oder er der nächsten Mitgliederversammlung die Sache zur Entscheidung vor. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung kann der DGWF-Vorstand angerufen werden. Der DGWF-Vorstand entscheidet endgültig.
- 5.5. Die Mitgliedschaft in der LG Bayern endet, ohne dass es einer Erklärung bedarf, durch Fortfall der Voraussetzungen gem. 5.1. oder 5.2., oder durch schriftlichen Widerruf gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Rates.
- 5.6. Die Mitglieder der LG Bayern verständigen sich auf eine vertrauliche Behandlung von internen Informationen aus den Hochschulen und auf die Geheimhaltung sonstiger vertraulicher Daten und Informationen gegenüber Dritten.

6. DGWF und Landesgruppe Bayern

- 6.1. Die LG Bayern wird gegenüber dem DGWF-Vorstand von der bzw. dem Vorsitzenden des Rates der Sprecherinnen und Sprecher vertreten. Sie oder er soll nach Maßgabe der Tagesordnung von der bzw. dem Vorsitzenden der DGWF zu den Vorstandssitzungen des Vereins eingeladen werden.
- 6.2. Beschlüsse der LG Bayern haben, soweit sie rechtliche oder finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen, den Charakter von Empfehlungen an den DGWF-Vorstand. Der DGWF-Vorstand wird den Vorschlägen nicht unbillig seine Zustimmung verweigern.
- 6.3. Im Übrigen gilt die Satzung der DGWF.

Gegeben und dem DGWF-Vorstand zur Beschlussfassung empfohlen
auf der Gründungsversammlung der Landesgruppe am 03.02.2015 zu Nürnberg
Geändert und dem DGWF-Vorstand zur Beschlussfassung empfohlen
auf der Mitgliederversammlung der Landesgruppe am 10.04.2025 zu München

Vom Vorstand der Deutschen Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium in der geänderten Fassung genehmigt auf der Vorstandssitzung am 24.06.2025 in Lübeck.